

Wer bezahlt meinen Arbeitsausfall?

Die Ferienzeit steht vor der Tür. Oft können Personen aus verschiedenen Gründen die Arbeit nicht wie vereinbart wieder aufnehmen. Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die rechtliche Situation:

Es kommt vor, dass Naturereignisse (Lawinen, Erdbeben, Überflutungen etc.), Unfälle (z.B. Tunnelbrände), Streiks oder Terroranschläge, die pünktliche Arbeitsaufnahme nach den **Ferien** oder **Geschäftsreisen** verhindern. Dann stellt sich die Frage, wer für die entstandenen Arbeitsausfälle aufzukommen hat.



Wir unterscheiden zwischen Verschulden seitens des **Arbeitnehmers** bzw. des **Arbeitgebers**.

Vom Arbeitnehmer verschuldeter Arbeitsausfall

Bei **subjektiver** Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers (z.B. Krankheit oder Unfall) ist der Arbeitgeber gemäss OR Art. 324a Abs. 1 zur Lohnzahlung verpflichtet. Kein Anspruch auf Lohn besteht, hingegen wenn die Arbeit infolge **objektiver** Verhinderung (z.B. Terroranschlag im Ferienland, Streiks, Naturereignisse etc.) nicht pünktlich angetreten werden kann. Dies bedeutet, dass die nicht geleistete Arbeitszeit zu Lasten des Arbeitnehmers geht – Ferienbezug, Überzeitabbau oder Lohnreduktion.

Vom Arbeitgeber verschuldeter Arbeitsausfall
Der Arbeitgeber ist gemäss OR Art. 324 Abs. 1 zur Lohnzahlung verpflichtet, wenn es zu einer

Betriebsverhinderung kommt, für welche der Arbeitgeber verantwortlich ist (Austritt von gefährlichen Substanzen, Blitzschlag, Naturkatastrophen etc.), wodurch der Arbeitnehmer seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen kann. Der Arbeitnehmer hat somit Anspruch auf Lohnzahlung.

Bei **Betriebsstörungen von kurzer Dauer** kann der Arbeitgeber innerhalb von max. 14 Wochen nach Arbeitsausfall (mittels Vereinbarung innert 12 Monaten) einen **Arbeitsausgleich** anordnen (Arbeitsgesetz Art. 11, ArGV1 Art. 24). In einem solchen Fall muss abgeklärt werden, ob Anspruch für eine Kurzarbeitsentschädigung besteht.

Bei einer **nicht vom Arbeitgeber zu verantwortenden Betriebsverhinderung** (behördliche Massnahmen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, etc.) **mit längeren**

Arbeitsunterbrüchen kommt die Kurzarbeitsentschädigung zum Tragen, sofern aus keiner anderen Versicherung Leistungen erfolgen). Der Arbeitnehmer hat somit Anspruch auf Lohnzahlung.

Zuständig für Fragen in diesem Zusammenhang ist

SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft, Bern
Tel. 058 462 56 56

oder

Claudio Hitz
Eidg. dipl. Versicherungsfachmann
c.hitz@ubv.ch

UBV Lanz AG

Alte Landstrasse 128
8702 Zollikon
Tel. 044 396 85 14, www.ubv.ch

Anzeigen

UBV Lanz AG
Unternehmensberatung
für Versicherungsfragen



Sparen Sie Geld – wechseln Sie die Beratung Ihrer Versicherungen zur UBV Lanz AG, dem Exklusivpartner für Versicherungen des SKV. Als Mitglied können Sie von den sehr günstigen Prämien der diversen Rahmenverträge der UBV Lanz AG profitieren.

Bestellen Sie Ihre Offerten schnell und effizient bei:

SKV Partner / UBV Lanz AG
Claudio Hitz
c.hitz@ubv.ch

Tel. 044 396 85 14
UBV Lanz AG
Alte Landstr. 128
8702 Zollikon

www.kmuverband/ubv-lanz.html